

u. a. der Fall. Im Gegensatz zu den »rebelichen« Druckereien, die ausschließlich ihren eigenen Verlag druckten, unterschied man in Straßburg die »gemeinen«, deren Pressen für Dritte arbeiteten.^{*)} Da die Errichtung einer gut ausgestatteten Druckerei viel Geld beanspruchte, so beschränkten sich kleine Kapitalisten lieber auf den Verlag.

Die Verlagstätigkeit im heutigen Sinne tritt uns besonders anschaulich in den Gesellschafts-Verlagsverträgen der siebziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts entgegen. Mehrere Kapitalisten thaten sich zusammen und beauftragten einen oder mehrere Drucker, die aber auch Gesellschaftsmitglieder waren, mit der Herstellung eines Werkes, oder sie errichteten auch selbst mit dem zusammengeschossenen Kapital eine große Druckerei, und der Buchdrucker stellt seine Arbeitskraft statt des in diesem Stande häufig mangelnden Geldes zur Verfügung. Wir sehen in diesen Vereinigungen also, wenn auch meist von vornherein zeitlich beschränkt, schon unsere heutigen Aktiengesellschaften im Buchhandel. Thatächlich war die kostspielige Thätigkeit z. B. eines Aldus Manutius, der 1494 in Venedig zu drucken begann, auch einem reichen Manne nicht allein zu bestreiten möglich gewesen; auch der Begründer der berühmten Druckerfamilie druckte vielmehr auf Kosten einer Verlagsgesellschaft. Dieser Verlagsmodus, der in Basel besonders ausgebildet wurde, ermöglichte die großen Unternehmungen, die von dieser Stadt ausgingen und ihr den Ruhm einbrachten, eine Königin unter den Druck- und Verlagsorten zu sein. Diese Gesellschaftsdruckereien hatten freilich auch ihre Schattenseiten, indem sich oft Leute zusammenthaten, die von der Technik nichts verstanden und dabei zu Grunde gingen, während sonst der regelrechte Betrieb einer Druckerei im sechzehnten Jahrhundert ein gutes Geschäft war. Faulmann führt in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst^{**)} ein drastisches Beispiel solch einer zu Grunde gewirtschafteten Gesellschaftsdruckerei an.

Der sehr früh auftretende Nachdruck — schon Schöffer druckte Ciceros de officiis in der Recension des Kölner Druckers Ulrich Zell und das Augustinische Werk De arte predicandi dem Straßburger Drucker Mentel nach! — mußte schon früh das Bedürfnis nach Schutz des Verlegers hervorgerufen haben; denn wenn auch in jenen ersten Zeiten der Buchdruckerkunst von Honorarzahlfungen einmal deshalb keine Rede sein kann, weil es sich meist um die Bervielfältigung alter Handschriften handelte, dann aber auch, weil das Honorarnehmen noch lange Zeit danach als schimpflich galt — so verursachten die Handschriftendrucke ihren ersten Druckern doch Kosten, weil sie einen richtigen Text davon durch sogenannte Kastigatoren oder Korrektoren feststellen lassen mußten. Von seinem Baseler Drucker und Verleger Froben sagt Erasmus v. Rotterdam, daß er »ungeheure Summen auf die Textkritiker« verwandt habe. Als Papst Sixtus V. die Druckerei des Vatikans gründete, geschah es nicht zum wenigsten in der Absicht, korrekte Bibel- und andere Texte herzustellen. So soll an der Vulgata, die 1590 erschien, fast vierzig Jahre lang gearbeitet worden sein.^{***)}

Man kann im allgemeinen annehmen, daß in den Fällen, wo Honorar vereinbart wird, ein verlagsrechtliches Verhältnis vorliegt. Eine solche Vereinbarung wird aber erst im siebzehnten Jahrhundert allgemein. Auch die, wie Schürmann gezeigt hat,^{†)} sehr verwickelten Privilegien hatten meines Erachtens mehr einen verlagsrechtlichen als einen urheberrechtlichen Charakter. Wie spät aber erst ein eigent-

liches Verlagsrecht in unserm Sinne sich ausbildete, wozu — in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen darüber — ein Verlagsvertrag gehörte, zeigt ein Brief Goethes an Fr. Rochlitz aus dem Jahre 1824. Er sagt dort bei Erwähnung einer neuen Ausgabe seines Werther: »An einen Contract für die Zukunft war vor fünfzig Jahren nicht zu denken, und ich erinnere mich kaum jener früheren Verhandlung [mit dem Leipziger Verleger Christian Friedr. Weygand, bei welchem im Herbst 1774 der Werther erschien], auch möchte nach so vieler Zeit, nach den großen Veränderungen im Buchhandel, gegenwärtig dies als ein ganz neues Geschäft anzusehen seyn«.

Mittlerweile hatte freilich die erste Kodifikation des Verlagsrechtes stattgefunden, und zwar in Preußen in dem am 1. Juni 1794 in Kraft getretenen Allgemeinen Landrecht, dessen Bestimmungen noch heute in Geltung sind. Schöpfer desselben — damals war das Gesetzmachen noch wesentlich einfacher als es heutzutage ist — war der bedeutende Jurist Karl Gottlieb Svarez. Von den 27 das Verlagsrecht behandelnden Paragraphen sind noch 26 in Kraft.

Bisher waren die Einflüsse auf das Entstehen dieser Paragraphen nicht bekannt. Zwar wußte man, daß der Berliner Buchhändler Friedrich Nicolai auf Grund des öffentlich eingeforderten Gutachtens aller Sachverständigen eine Eingabe an Svarez gemacht habe; sie sei aber erst eingetroffen, als sich das Manuskript der Bestimmungen schon in der Setzerei befunden habe. Dennoch seien auf die Vorschläge Nicolais eingehende Aenderungen in den Korrekturabzügen angebracht worden.

Den Anteil Nicolais an der über ein Jahrhundert bestehenden Kodifikation des preußischen Verlagsrechtes geschichtlich festgestellt zu haben ist das Verdienst des durch ähnliche Arbeiten bekannten Buchhändlers Robert Voigtländer. Er hat vom preußischen Justizministerium nicht allein eine genaue Abschrift des umfangreichen Nicolaischen Gutachtens, sondern auch Abschriften aus den sonstigen Materialien erwirkt und diese im neuesten Bande (20) des Archivs für Geschichte des deutschen Buchhandels veröffentlicht. Es wird damit festgestellt, daß in der That wesentliche Aenderungen des Entwurfs auf Grund der Nicolaischen Vorschläge »kurz vor dem Satz oder noch im Satz vorgenommen worden sind«.

Wir erfahren ferner, daß schon in der von Friedrich dem Großen 1780 veranlaßten Ausarbeitung eines Gesetzbuches für die preußischen Staaten eine Rubrik »Vom Verlagsverträge« sich befand. Nach diesem Vorentwurf arbeitete dann Svarez, vom Großkanzler v. Cramer damit betraut, seinen ersten Entwurf aus, bald darauf einen zweiten, der im Dezember 1787 zum Zwecke der Kritik veröffentlicht wurde. Nicolais Gutachten ist aber erst vom 6. Dezember 1790 datiert; mag diese Verspätung nun daran gelegen haben, daß er zur Abgabe seines Urteils gar nicht oder verspätet aufgefordert wurde, oder woran immer; jedenfalls war der vielseitige Mann in erster Linie dazu kompetent. Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier einen kurzen Ueberblick über das Leben dieses seltenen Mannes zu geben.

Am 18. März 1733 zu Berlin als Sohn eines Verlegers hervorragender germanistischer Werke geboren, war seine Erziehung auf den Vater beschränkt, da die Mutter schon 1738 starb. Nach dem Besuch des Joachimsthalschen Gymnasiums brachte ihn der Vater in das Waisenhaus in Halle^{*)} Aber die pedantische und unmethodische Art des Lehrens und der geistlose Sprachunterricht, die dort herrschten, wie auch die pietistischen Religionsübungen verleiteten dem Knaben zur Freude

*) N. a. O. 280.

***) S. 325 ff.

***) Goyau, Verate, Fabre, Der Vatikan. Einsiedeln 1898. 690.

†) Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger. Halle 1889. 18 u. ff.

*) Ich folge hier im wesentlichen der Arbeit von Frz. Munker in der Allgem. Biographie, Bd. 23, Seite 580—590. Näheres auch bei J. Minor, Lessings Jugendfreunde in Kürschners Nat.-Litt., Bd. 72, Seite 175—323.